

§ 12 K-TSFG § 12

K-TSFG - Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2021

- (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Landes Kärnten. Diese Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.
- (2) Die Aufsicht gliedert sich in die Fachaufsicht und in die Finanzaufsicht.
- (3) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die ordnungsgemäße Besorgung der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Finanzaufsicht erstreckt sich auf die Überprüfung der Gebarung des Fonds, insbesondere darauf, daß bei der Gebarung die Grundsätze der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet werden.
- (5) Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes befugt, vom Fonds jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über den Stand der Gebarung des Fonds zu verlangen; der Fonds hat einem solchen Verlangen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Wochen, zu entsprechen.
- (6) Die Landesregierung ist befugt, zu den Sitzungen des Kuratoriums Vertreter zu entsenden.
- (7) Im Rahmen der Finanzaufsicht ist die Landesregierung - unbeschadet des Abs. 5 - überdies befugt, durch ihre Organe
 - a) in die mit der Gebarung des Fonds im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und eine Übermittlung zu verlangen sowie
 - b) Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) durchzuführen.

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at